

Beitragsordnung der SKG Ober-Mumbach 1945 e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für bestimmte Gruppen/Abteilungen können Zusatz- und/oder Sonderbeiträge durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt werden. Der Beschluss muss in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Eine Änderung kann frühestens mit Beginn des nächsten Monats wirksam werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag fristgerecht zu zahlen.

§ 2 Vereinsbeitrag

Die jährlichen Beitragssätze betragen:

- | | | |
|-----------------------------|----------------|--------------|
| 1. Jugendliche bis 18 Jahre | | 30,- € |
| 2. Erwachsene | a) | 50,- € |
| | b) ab 75 Jahre | 25,- € |
| | c) ab 80 Jahre | beitragsfrei |
| 3. Familienbeitrag | | 100,- € |
4. Erwachsene können eine Ermäßigung beantragen, wenn sie Zivil- oder Wehrdienst ableisten, wenn sie sich im Studium befinden, wenn sie arbeitslos sind oder Sozialhilfe empfangen.
 5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Zusatz- und Sonderbeiträge

Für die Tennisabteilung ist ein Sonderbeitrag von z. Zt. 25 € für Jugendliche von 11-18 Jahren und von z. Zt. 50 € für Erwachsene jährlich festgelegt worden.

§ 4 Antrag auf Minderung, Erlass oder ruhende Mitgliedschaft

1. Auf Antrag kann der Vorstand eine Minderung, einen Erlass des Vereinsbeitrages für höchstens ein Jahr, jedoch längstens bis zum Fortfall des Grundes oder eine ruhende Mitgliedschaft beschließen.
2. Der Antrag ist zu begründen.
3. Der Fortfall des Grundes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Zahlung des Beitrages

1. Der Beitrag ist auf das Konto Nr.: 5054862, BLZ 509 514 69 bei der Sparkasse Starkenburg mittels Einzugsverfahren zu entrichten.
2. Beitragszahlungen erfolgen jährlich.

§ 6 Beitragsrückstände

1. Beitragsrückstände können nach Mahnung auf Kosten des Mitglieds, notfalls auf dem Rechtsweg, eingezogen werden. Für einzuholende Beträge können Zusatzgebühren erhoben werden.
2. Ein Antrag auf Erlass entbindet nicht von der Zahlung des geltenden Beitrags.

§ 7 Kündigung

Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Jahresende formlos schriftlich vorliegen. Die Kündigung muss eigenhändig, bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter, unterschrieben sein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.03.2011 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 19.03.2011 in Kraft.